

OBAS Ausnahmeregelungen?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 3. Mai 2013 14:15

Vorgegeben sind 2 Jahre nach dem Abschluß. Fertig. Aus.

Und im Übrigen, die Schulen können sowieso nur mit Ausnahmegenehmigung der obersten Schulbehörden Stellen für die OBAS ausschreiben.

also kurz gefaßt:

1. Nein. Keine Ausnahme. 2 Jahre Berufserfahrung NACH dem Abschluß.

vgl. Handreichung OBAS der Bez.-Reg.: "2 Jahre Berufserfahrung oder Kindererziehungszeiten im Anschluss an den Studienabschluß"

2. Die Unmenge an fertigen Referendare für SekII / GymGe sind ebenfalls vor dir bevorzugt einzuladen, denn, Sie haben bereits eine Lehrbefähigung. Dies können sie mit dem (noch gültigen) LABG machen:

vgl. LABG NRW, 2009, §20:

"(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –

LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 3

1. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien

und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige

Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I

der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund

einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen

Grundlagenstudiums."

Also, ich will nichts böses, ich sehe es halt realistisch und recherchiere halt.

Oh, und im Übrigen:

"einfach grotesk und ungerecht"

So ist das Leben. Grotesk und ungerecht.